

Nr. 620

Steuergesetz

Änderung vom 13. September 2004*

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,**nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. April 2004¹,
beschliesst:***I.**Das Steuergesetz vom 22. November 1999² wird wie folgt geändert:**§ 26 Umstrukturierungen**

¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a. bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung,
- b. bei der Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs auf eine juristische Person,
- c. beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinn von § 75 Absatz 1 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

² Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1b werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 174–178 nachträglich besteuert, soweit während der der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahre Beteiligungs- oder Mitglied-

*K 2004 2397 und G 2004 513

¹ GR 2004 1284² G 2000 1

schaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

§ 40 *Absatz 1g und h*

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von
- 4400 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
 - 2200 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;
- die Abzüge von 4400 Franken bzw. 2200 Franken erhöhen sich um 1200 Franken bzw. 600 Franken für steuerpflichtige Personen ohne Beiträge gemäss Absatz 1d und e sowie um 600 Franken für jedes im Sinn von § 42 Absatz 1a abzugsberechtigte Kind; tragen beide Eltern, denen die elterliche Sorge für ein Kind gemeinsam zusteht, Versicherungskosten, steht ihnen der Abzug von 600 Franken je zur Hälfte zu,
- h. die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese fünf Prozent der um die Aufwendungen nach den §§ 33–40 Absatz 1g verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen, sowie die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinn des Behindertengleichstellungsgesetzes³, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt; der Regierungsrat ist ermächtigt, ergänzende Vorschriften zu erlassen; das Finanzdepartement kann für die anrechenbaren Kosten Pauschalansätze festlegen,

§ 42 *Absatz 1a und b*

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- a. für jedes unmündige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt,
- 5200 Franken, wenn das Kind noch nicht in schulischer Ausbildung steht,
 - 5700 Franken, wenn das Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung steht,
 - 9700 Franken, wenn das Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung steht und sich dafür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss,

³ SR 151.3

- b. für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind höchstens 3000 Franken für Fremdbetreuungskosten, die infolge Berufstätigkeit entstehen; der gleiche Abzug ist zulässig, wenn ungedeckte Fremdbetreuungskosten anfallen wegen schwerer Erkrankung oder Invalidität der das Kind betreuenden Person,

§ 57 Absätze 1 und 2 sowie 6 (neu)

¹ Die Steuer je Einheit beträgt für eine Steuerperiode

0,0 Prozent der ersten	Fr. 8 500.–
0,5 Prozent der nächsten	Fr. 2 500.–
1,0 Prozent der nächsten	Fr. 2 000.–
1,5 Prozent der nächsten	Fr. 1 000.–
2,0 Prozent der nächsten	Fr. 1 000.–
3,0 Prozent der nächsten	Fr. 1 000.–
4,5 Prozent der nächsten	Fr. 1 500.–
5,0 Prozent der nächsten	Fr. 14 000.–
5,5 Prozent der nächsten	Fr. 21 000.–
6,0 Prozent der nächsten	Fr. 96 500.–
6,5 Prozent der nächsten	Fr. 319 800.–

Bei Einkommen über 468 800 Franken beträgt die Steuer je Einheit 6,1 Prozent des Einkommens.

² Für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, in getrennter Ehe lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die ausschliesslich mit Kindern, für die ihnen der Kinderabzug zusteht, oder mit unterstützungsbedürftigen Personen, für deren Unterhalt sie zur Hauptsache aufkommen, in einem selbständigen Haushalt zusammenleben, beträgt die Steuer je Einheit für eine Steuerperiode

0,0 Prozent der ersten	Fr. 17 000.–
0,5 Prozent der nächsten	Fr. 4 000.–
1,5 Prozent der nächsten	Fr. 500.–
2,5 Prozent der nächsten	Fr. 500.–
3,0 Prozent der nächsten	Fr. 1 000.–
3,5 Prozent der nächsten	Fr. 1 500.–
4,5 Prozent der nächsten	Fr. 14 500.–
5,0 Prozent der nächsten	Fr. 26 000.–
5,5 Prozent der nächsten	Fr. 12 000.–
6,0 Prozent der nächsten	Fr. 134 000.–
6,5 Prozent der nächsten	Fr. 279 000.–

Bei Einkommen über 490 000 Franken beträgt die Steuer je Einheit 5,9 Prozent des Einkommens.

⁶ Für ausgeschüttete, versteuerte Gewinne aus in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, an denen die steuerpflichtige Person mit mindestens fünf Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital

beteiligt ist oder an denen ihre Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens fünf Millionen Franken ausmacht, ermässigt sich die Steuer nach den Absätzen 1–3 auf der Grundlage des Steuersatzes, der dem gesamten steuerbaren Einkommen entspricht, um die Hälfte.

§ 60 *Absatz 3 (neu)*

³ Für Beteiligungen an in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, an denen die steuerpflichtige Person zu mindestens fünf Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist oder an denen ihre Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens fünf Millionen Franken ausmacht, ermässigt sich die Steuer nach den Absätzen 1 und 2 auf der Grundlage des Steuersatzes, der dem gesamten steuerbaren Vermögen entspricht, um 40 Prozent.

§ 75 *Umstrukturierungen*

¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a. bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person,
- b. bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen,
- c. beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen,
- d. bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft; als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

² Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 174–178 nachträglich besteuert, soweit während der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen

von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1d und die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf Gesellschaften, die nach den §§ 85 und 86 besteuert werden, bleiben vorbehalten.

⁴ Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 174–178 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

⁵ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

§ 78 *Absatz 4 (neu)*

⁴ Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

§ 93 *Absatz 1*

¹ Die Steuer je Einheit beträgt ein Promille des steuerbaren Eigenkapitals. Ab einem steuerbaren Eigenkapital von fünf Millionen Franken beträgt die Steuer je Einheit 0,5 Promille.

§ 94 *Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften*

Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften entrichten eine feste Steuer von 0,01 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber 500 Franken.

§ 189 *Absatz 2 (neu)*

² Der Regierungsrat kann den Bezug für bestimmte Personenkategorien der kantonalen Steuerverwaltung übertragen.

II.

Folgende Erlasse werden gemäss Anhang geändert:

- a. Gesetz über die Handänderungssteuer vom 28. Juni 1983⁴,
- b. Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer vom 31. Oktober 1961⁵,
- c. Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 vom 28. Juli 1919⁶.

III.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie unterliegen dem fakultativen Referendum⁷.

Luzern, 13. September 2004

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Hans Lustenberger

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

⁴ SRL Nr. 645

⁵ SRL Nr. 647

⁶ SRL Nr. 652

⁷ Die Referendumsfrist lief am 17. November 2004 unbenützt ab (K 2004 2931).

Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit der Änderung des Steuergesetzes

a. Gesetz über die Handänderungssteuer

Das Gesetz über die Handänderungssteuer vom 28. Juni 1983⁸ wird wie folgt geändert:

§ 3 Ziffer 5

Steuerfreie Handänderungen sind:

5. der Übergang eines Grundstücks bei Umstrukturierungen im Sinn der §§ 26 und 75 des Steuergesetzes

b. Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer

Das Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer vom 31. Oktober 1961⁹ wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 Ziffer 5

¹ Die Besteuerung wird aufgeschoben

5. bei Umstrukturierungen im Sinn der §§ 26 und 75 des Steuergesetzes in Fällen, die dem Geltungsbereich dieses Gesetzes (§ 1) unterliegen;

§ 22 Absatz 2

² Gewinne bis Fr. 13 000.– werden nicht besteuert.

⁸ SRL Nr. 645

⁹ SRL Nr. 647

c. Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892

Das Gesetz vom 28. Juli 1919 betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892¹⁰ wird wie folgt geändert:

§ 34 Ziffer 3

Für den Bezug dieser Erbschaftssteuer sind folgende Grundsätze massgebend:

3. Erbteile, Vermächtnisse und Schenkungen, die den Betrag von Fr. 100 000.– nicht übersteigen, sind steuerfrei;

¹⁰ SRL Nr. 652

Nr. 407

Verordnung über die Zusatzangebote zur Volksschule

Änderung vom 16. November 2004*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung über die Zusatzangebote zur Volksschule vom 4. Dezember 2001¹ wird wie folgt geändert:

Titel vor § 1

wird aufgehoben.

§ 1 *Absatz 2*

² Der Kanton fördert als Zusatzangebote den ausserschulischen Jugendsport und die ausserschulische musische Erziehung.

Titel vor § 2

wird aufgehoben.

*G 2004 521

¹ G 2001 428

§§ 2–6

werden aufgehoben.

Titel vor § 7 und § 10

werden aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 16. November 2004

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Kurt Meyer
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 506b

Reglement über den Passerellen-Lehrgang und die Ergänzungsprüfungen für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität zu den universitären Hochschulen

vom 16. November 2004*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 36 Absatz 1 des Erziehungsgesetzes vom 28. Oktober 1953¹ und § 25 Unterabsatz a des Gesetzes über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001²,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

¹ Der Kanton Luzern bietet Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität einen Passerellen-Lehrgang und Ergänzungsprüfungen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen an.

² Der Passerellen-Lehrgang bereitet Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität auf die Ergänzungsprüfungen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen vor.

³ Die erfolgreich abgelegten Ergänzungsprüfungen berechtigen zusammen mit einem Berufsmaturitätsausweis zur Zulassung zu den universitären Hochschulen.

*G 2004 523

¹ SRL Nr. 400

² SRL Nr. 501

§ 2 *Organisation und Durchführung*

¹ Der Lehrgang und die Ergänzungsprüfungen richten sich, soweit dieses Reglement keine Regelungen trifft, nach der Verordnung über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen vom 19. Dezember 2003³ sowie den Richtlinien der Schweizerischen Maturitätskommission zu Prüfungsinhalten und -verfahren der Passerelle «Berufsmatur – universitäre Hochschulen».

² Lehrgang und Ergänzungsprüfungen werden von der Maturitätsschule für Erwachsene der Kantonsschule Reussbühl organisiert und durchgeführt.

II. Organe

§ 3 *Maturitätskommission*

¹ Die kantonale Maturitätskommission gemäss § 3 des Reglementes über die Maturitätsprüfungen im Kanton Luzern vom 27. Mai 1999⁴ koordiniert und beaufsichtigt die Ergänzungsprüfungen.

² Die Maturitätskommission überprüft insbesondere die schriftlichen Prüfungen und steht mit einem oder einer Delegierten der Prüfungskonferenz vor.

§ 4 *Prüfungskonferenz*

¹ Die Prüfungskonferenz besteht aus allen Fachlehrpersonen, welche in Fächern der Ergänzungsprüfungen Noten erteilen, und der Schulleitung. Sie steht unter dem Vorsitz eines oder einer Delegierten der Maturitätskommission.

² Sie entscheidet aufgrund der Einzelnoten über das Bestehen oder Nichtbestehen der Ergänzungsprüfungen.

§ 5 *Examinierende sowie Expertinnen und Experten*

¹ Die Fachlehrpersonen nehmen als Examinierende die Ergänzungsprüfungen ab und legen die Noten fest.

² Die Expertinnen und Experten begutachten die im Rahmen der schriftlichen Prüfungen abgelegten Prüfungsarbeiten und überwachen den ordnungsgemässen Verlauf der mündlichen Prüfungen.

³ SR 413.14

⁴ SRL Nr. 506

§ 6 *Schulleitung*

Die Schulleitung der Maturitätsschule für Erwachsene an der Kantonsschule Reussbühl ist für sämtliche Belange des Passerellen-Lehrgangs und der Ergänzungsprüfungen zuständig, soweit dieses Reglement keine anderen Zuständigkeiten vorsieht.

III. Passerellen-Lehrgang

§ 7 *Aufnahme*

¹ Voraussetzungen für die Aufnahme in den Passerellen-Lehrgang sind:

- a. ein Berufsmaturitätszeugnis und
- b. ein Aufnahmegespräch mit der Schulleitung.

² Die Schulleitung entscheidet gestützt auf die eingereichten Anmeldeunterlagen und das Aufnahmegespräch über die Aufnahme.

³ Bei beschränkter Platzzahl werden Personen mit höherem Notendurchschnitt im Berufsmaturitätszeugnis zuerst berücksichtigt.

§ 8 *Dauer*

Der Passerellen-Lehrgang dauert ein Jahr.

§ 9 *Lernkontrollen*

Während des Lehrgangs werden freiwillige Lernkontrollen zur Überprüfung des Leistungsstandes der Studierenden durchgeführt. Nicht absolvierte Lernkontrollen können nicht nachgeholt werden.

§ 10 *Wiederholung*

Wer die Ergänzungsprüfungen nicht besteht, kann den Lehrgang in allen oder nur in den nicht bestandenen Fächern einmal wiederholen.

IV. Ergänzungsprüfungen

§ 11

Zu den Ergänzungsprüfungen an der Maturitätsschule für Erwachsene werden Studierende zugelassen, welche den ganzen Lehrgang an der Maturitätsschule für Erwachsene absolviert haben.

V. Kosten und Rechtsmittel

§ 12 *Kosten*

Die Studien- und Prüfungsgebühren richten sich nach der Schulgeldverordnung des Kantons Luzern⁵. Die Studierenden haben daneben für Lehrmittel und Schulmaterial aufzukommen.

§ 13 *Beschwerden*

¹ Gegen Entscheide im Zusammenhang mit diesem Reglement kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁶ beim Bildungs- und Kulturdepartement schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

VI. Schlussbestimmung

§ 14

Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. August 2004 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 16. November 2004

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Kurt Meyer
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

⁵ SRL Nr. 544

⁶ SRL Nr. 40

Nr. 544

**Verordnung
über die Schul- und Studiengelder sowie
die Gebühren an kantonalen Schulen,
privaten Berufsschulen und den Hochschulen
des Kantons Luzern für das Schuljahr 2004/2005
(Schulgeldverordnung)**

Änderung vom 16. November 2004*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,
beschliesst:*

I.

Die Schulgeldverordnung vom 18. November 2003¹ wird wie folgt geändert:

Teil I Abschnitt 4b sowie 6c (neu)

- b. Studiengebühren:
- allgemeine Studiengebühr
 - Studierenden aus Kantonen, die keiner geltenden interkantonalen Vereinbarung beigetreten sind, wird nebst der allgemeinen Studiengebühr eine Gebühr auferlegt, welche dem Betrag der Vereinbarungskantone entspricht.
- pro Semester
Fr. 800.–

*G 2004 527

¹G 2003 361

- Hospitantinnen und Hospitanten mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton (anteilmässig) max. Fr. 800.–
 - übrige Hospitantinnen und Hospitanten: wie Studierende aus Kantonen, die einer geltenden interkantonalen Vereinbarung nicht beigetreten sind (anteilmässig)
- c. Passerellen-Lehrgang für Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität:
- Gebühr für Aufnahmeverfahren Fr. 120.–
 - Schulgelder pro Semester
 - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton (im Wiederholungsfalle: Fr. 1000.–) Fr. 580.–
 - übrige Studierende Fr. 5800.–

Teil II Abschnitt If

- f. Gymnasien und Maturitätsschule für Erwachsene:
- Maturitätsprüfung Fr. 240.–
 - Diplomprüfung Fr. 240.–
 - Sprachprüfung Fr. 240.–
 - Ergänzungsprüfung Passerellen-Lehrgang Fr. 240.–

II.

Die Änderung tritt rückwirkend auf den 1. August 2004 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 16. November 2004

Im Namen des Regierungsrates
 Der Schultheiss: Kurt Meyer
 Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 682

Verordnung über den Gebührenbezug der Kantonspolizei

Änderung vom 16. November 2004*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung über den Gebührenbezug der Kantonspolizei vom 10. Juni 2003¹ wird wie folgt geändert:

§ 6 *Unterabsätze a Ziffer 1, b Ziffern 1 und 13, c Ziffern 1 sowie 9 und 10 (neu), e Ziffern 1 und 2 sowie 9 (neu), h Ziffer 3*

Die Gebühren für zusätzliche Leistungen der Kantonspolizei betragen:

- | | | | |
|--|-------------|-------------------|-------|
| a. Einsatz von Fahrzeugen | | | |
| 1. Personenwagen | pro km | Fr. | 2.– |
| | Minimaltaxe | Fr. | 30.– |
| b. Tatbestandsaufnahmen/fotografische Aufnahmen/
Videoaufnahmen/Repromasterarbeiten/Piktrostat/
Datensicherung EDV | | | |
| 1. Planaufnahmen für Unfall-, Verkehrs- und
Tatortsituationen | | Fr. 200.– bis Fr. | 400.– |
| 13. Datensicherung/Auswertung RAG | | Fr. 50.– bis Fr. | 200.– |

*G 2004 529

¹G 2003 218

- c. Expertisen/Gutachten/Analysen
- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Mofa-Expertisen | Fr. 60.– bis Fr. 120.– |
| 9. Beurteilung der Ladungssicherung | Fr. 50.– bis Fr. 200.– |
| 10. Gutachten und Analysen im Umweltschutzbereich | Fr. 100.– bis Fr. 2000.– |
- e. Technische Geräte
- | | |
|--|----------|
| 1. Alkoholtest mit Alkoholgerät
Ziffer 2 wird aufgehoben. | Fr. 50.– |
| 9. Drogenkonsum-Schnelltest | Fr. 80.– |
- h. Diverses
3. Platzgebühr für beschlagnahmte Fahrzeuge:
- | | | |
|--------------------------------------|-----------|----------|
| – Personenwagen | | |
| – für die ersten 7 Tage | pro Tag | Fr. 10.– |
| – ab dem 8. Tag | pro Monat | Fr. 80.– |
| – Motorfahrrad/Motorrad oder Fahrrad | | |
| – für die ersten 7 Tage | pro Tag | Fr. 5.– |
| – ab dem 8. Tag | pro Monat | Fr. 40.– |
- Für angebrochene Monate ist eine ganze Monatsgebühr zu bezahlen.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 16. November 2004

Im Namen des Regierungsrates
 Der Schultheiss: Kurt Meyer
 Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 688

Verordnung über die Entschädigung im Steuerwesen

Änderung vom 16. November 2004*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Finanzdepartementes,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung über die Entschädigung im Steuerwesen vom 10. Dezember 2002¹ wird wie folgt geändert:

§§ 1 und 2

werden aufgehoben.

§ 4 *Sachüberschrift und Absatz 2*

Provision für die Veranlagung und das Inkasso weiterer Steuern

Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 5 *Zusätzliche Entschädigung*

¹ Der Kanton vergütet den Einwohnergemeinden, welche die Funktionen nach § 125 Absatz 2 StG² für die Staats-, die Gemeinde- und die direkte Bundessteuer übernehmen, für jede Steuererklärung von natürlichen Personen Fr. 10.50.

*G 2004 531

¹ G 2002 645

² SRL Nr. 620

² Er vergütet den Einwohnergemeinden nebst dem Aufwand nach den §§ 3–5 Absatz 1 zusätzliche Vorkehren. Die Höhe der Vergütung bemisst sich nach dem zusätzlichen Aufwand und wird im Einzelfall vom Kanton festgelegt.

§ 6 *Umfang der Entschädigung*

Mit den Entschädigungen nach den §§ 3–5 Absatz 1 sind sämtliche Aufwendungen, einschliesslich der Kosten von Rechtsmittelverfahren, abgegolten.

§ 7 *Kürzung der Entschädigung an die Einwohnergemeinden*

Hat der Kanton bei der Erledigung der unter den §§ 3–5 Absatz 1 angeführten Arbeiten in ausserordentlichem Mass mitgewirkt, wird das Total der Entschädigungsforderungen der Einwohnergemeinde für die entsprechende Steuerart gekürzt. Die Kürzung erfolgt durch Verrechnung der Entschädigungsforderung des Kantons für seine geleisteten Dienste. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Zeitaufwand im Einzelfall. Der Stundenansatz richtet sich nach § 2 Ziffer 5 des Gebührentarifs und der Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982³.

II.

Der Beschluss über die an die Einwohnergemeinden zu leistende Provision für Veranlagung und Inkasso der Grundstückgewinnsteuer sowie über die Festsetzung der Verzugszinsen vom 8. März 1982⁴ wird aufgehoben.

III.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 16. November 2004

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Kurt Meyer
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

³ SRL Nr. 681

⁴ G 1982 105 (SRL Nr. 648)

Inhalt

110. Steuergesetz	513
111. Verordnung über die Zusatzangebote zur Volksschule	521
112. Reglement über den Passerellen-Lehrgang und die Ergänzungsprüfungen für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität zu den universitären Hochschulen	523
113. Verordnung über die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren an kantonalen Schulen, privaten Berufsschulen und den Hochschulen des Kantons Luzern für das Schuljahr 2004/2005 (Schulgeldverordnung)	527
114. Verordnung über den Gebührenbezug der Kantonspolizei	529
115. Verordnung über die Entschädigung im Steuerwesen	531